

Nichtamtliche Lesefassung

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin vom 16. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 1, S. 1–17) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 31. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 24, S. 99–105)

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. September 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erteiltem Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren am 16. Januar 2015 erteilt.

Inhalt

- § 1 Regelungsinhalt
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Teilnahmevoraussetzungen für die praktischen Lehrveranstaltungen
- § 8 Nachweise für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung
- § 9 Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 10 Arten von Erfolgskontrollen
- § 10a Online-Prüfungen
- § 10b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 11 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholbarkeit von Erfolgskontrollen
- § 13 Rücktritt von Erfolgskontrollen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen
- § 16 Rücktritt und Versäumnis von Lehrveranstaltungen
- § 17 Zuständigkeit des Studiendekans/der Studiendekanin
- § 18 Studienfachberatung
- § 19 Evaluation
- § 20 Schutzbestimmungen
- § 20a Aufbewahrungsfristen
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1

Studienplan der Zahnmedizin

Anlage 2

Vorklinischer Studienabschnitt

2.1 Zulassungsvoraussetzungen für die praktischen Lehrveranstaltungen

2.2 Anforderungen und Wiederholungsmöglichkeiten

Anlage 3

Klinischer Studienabschnitt

3.1 Zulassungsvoraussetzungen für die praktischen Lehrveranstaltungen

3.2 Anforderungen und Wiederholungsmöglichkeiten

Anlage 4

Vergabe der Kursplätze in praktischen Lehrveranstaltungen im Wege des Losverfahrens

§ 1 Regelungsinhalt

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Studiengang Zahnmedizin der Albert-Ludwigs-Universität.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Zahnmedizin beträgt gemäß § 2 Satz 2 ZAppO einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 ZAppO zehn Semester und sechs Monate.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche und praktische Ausbildung in der Zahnheilkunde sowie in den angrenzenden allgemeinen medizinischen Fächern zum Zahnarzt/zur Zahnärztin (§ 1 ZAppO).

§ 5 Studieninhalte

Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 9 Absatz 3, 19 Absatz 3, 26 Absatz 4 und 36 Absatz 1 ZAppO.

§ 6 Studienabschnitte

(1) Das Studium der Zahnmedizin setzt sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Studienabschnitt von je fünf Semestern zusammen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 ZAppO).

(2) Die Verteilung der Studieninhalte auf den vorklinischen und den klinischen Studienabschnitt wird in den §§ 9 Absatz 3, 19 Absatz 3, 26 Absatz 4 und 36 Absatz 1 ZAppO geregelt.

(3) Die Ausbildung wird im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt in den folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

1. scheinpflichtige praktische Lehrveranstaltungen gemäß §§ 9 Absatz 3, 19 Absatz 3 Buchstabe b, 26 Absatz 4 Buchstabe b und 36 Absatz 1 Buchstabe b und c ZAppO,
2. Pflichtvorlesungen für Zahnmediziner/Zahnmedizinerinnen gemäß §§ 19 Absatz 3 Buchstabe a, 26 Absatz 4 Buchstabe a und 36 Absatz 1 Buchstabe a ZAppO und
3. Ergänzungsveranstaltungen.

In den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Studienordnung wird jeweils angegeben, ob es sich um einen Kurs, ein Praktikum, eine Tätigkeit als Auskultant/Auskultantin beziehungsweise Praktikant/Praktikantin, ein Seminar, eine Übung, eine Pflichtvorlesung oder um Dienste, Famulaturen oder Laborarbeiten handelt.

(4) Die Lehrveranstaltungen sind von ihrer zeitlichen Abfolge und ihrem Umfang her so koordiniert, dass die naturwissenschaftliche Vorprüfung nach dem zweiten vorklinischen Fachsemester, die zahnärztliche Vorprüfung nach dem fünften vorklinischen Fachsemester und die zahnärztliche Prüfung nach dem fünften klinischen Fachsemester abgelegt werden kann.

§ 7 Teilnahmevoraussetzungen für die praktischen Lehrveranstaltungen

(1) An den praktischen Lehrveranstaltungen des vorklinischen und des klinischen Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Zahnmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben ist,

2. die für einzelne Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen, in den Anlagen 2.1 und 3.1 zu dieser Studienordnung aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und
3. sich innerhalb des vom Studiendekanat angegebenen Anmeldezeitraums ordnungsgemäß für die betreffende Lehrveranstaltung angemeldet hat.

Anforderungen, Form und Verfahren einer in den Anlagen 2.1 und 3.1 zu dieser Studienordnung definierten Aufnahmeprüfung werden gegebenenfalls von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt und spätestens zum Ende des der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters durch das Institut beziehungsweise die Klinik oder Abteilung bekanntgegeben.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts ist außerdem, dass der/die Studierende die zahnärztliche Vorprüfung bestanden hat. Anstelle der bestandenen zahnärztlichen Vorprüfung müssen Ärzte/Ärztinnen nachweisen, dass sie den Kursus der Technischen Propädeutik sowie die Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II regelmäßig und mit Erfolg besucht haben; Studierende der Humanmedizin, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden haben, müssen stattdessen den Nachweis der bestandenen Prüfung gemäß § 61 Absatz 3 ZAppO erbringen.

(3) Liegen für eine praktische Lehrveranstaltung mehr Anmeldungen vor, als Kursplätze vorhanden sind, werden die Kursplätze in einem Losverfahren vergeben. Die Voraussetzungen und die Durchführung des Losverfahrens sind in Anlage 4 zu dieser Studienordnung geregelt.

(4) Sind für eine praktische Lehrveranstaltung beim ersten Kurstermin noch nicht alle Kursplätze vergeben, werden die freien Kursplätze von dem Kursleiter/der Kursleiterin an die in diesem Termin anwesenden Studierenden vergeben, die zwar die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie gegebenenfalls gemäß Absatz 2 erfüllen, sich jedoch nicht fristgemäß für den Kurs angemeldet haben. Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der noch freien Kursplätze, werden diese Kursplätze unter den Bewerbern/Bewerberinnen gemäß Satz 1 ausgelost.

§ 8 Nachweise für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung

(1) Die regelmäßige Teilnahme an den Pflichtvorlesungen gemäß §§ 19 Absatz 3 Buchstabe a, 26 Absatz 4 Buchstabe a und 36 Absatz 1 Buchstabe a ZAppO wird von dem/der jeweils verantwortlichen Leiter/Leiterin der Lehrveranstaltung festgestellt.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß §§ 9 Absatz 3, 19 Absatz 3 Buchstabe b, 26 Absatz 4 Buchstabe b sowie 36 Absatz 1 Buchstabe b und c ZAppO wird von dem/der jeweils verantwortlichen Leiter/Leiterin der Lehrveranstaltung festgestellt.

(3) Die für den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme gemäß §§ 9 Absatz 3, 19 Absatz 3 Buchstabe b, 26 Absatz 4 Buchstabe b sowie 36 Absatz 1 Buchstabe b und c ZAppO zu erfüllenden Anforderungen sind in den Anlagen 2.2 und 3.2 zu dieser Studienordnung aufgeführt. Der Inhalt der Erfolgskontrollen und die Voraussetzungen für ihr Bestehen werden den Studierenden für die einzelnen Lehrveranstaltungen in Form einer Kursordnung zu Beginn des jeweiligen Semesters bekanntgegeben. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird von dem/der jeweils verantwortlichen Leiter/Leiterin der Lehrveranstaltung festgestellt und bescheinigt.

§ 9 Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der/die Studierende mindestens 85 Prozent der gesamten Unterrichtszeit anwesend war.

§ 10 Arten von Erfolgskontrollen

(1) Die Erfolgskontrollen werden entweder mündlich, schriftlich oder praktisch oder als Kombination dieser Prüfungsformen durchgeführt.

(2) Schriftliche Erfolgskontrollen können auch rechnergestützt durchgeführt werden. Den Studierenden wird ausreichend Gelegenheit gegeben, sich vorher mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) Schriftliche Erfolgskontrollen in Form von Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) können insbesondere auch in der Form zu erbringen sein, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prü-

fungsaufgaben müssen auf den Lehrstoff der zugehörigen Lehrveranstaltung abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor der Festlegung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungsaufgaben von den Prüfern/Prüferinnen darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 2, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Klausuren im Antwortwahlverfahren sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat. Klausuren im Antwortwahlverfahren sind auch dann bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat und die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen derjenigen Prüflinge unterschreitet, die an der betreffenden Klausur teilgenommen haben; dies gilt nicht für die Erfolgskontrollen im Praktikum der Physiologischen Chemie I und im Praktikum der Physiologischen Chemie II.

(4) Wird eine Erfolgskontrolle als Kombination der in Absatz 1 genannten Prüfungsformen durchgeführt, so ist sie nur dann bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsteile bestanden sind.

(5) Die Erfolgskontrollen werden von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung oder einem Vertreter/einer Vertreterin abgenommen und bewertet.

(6) Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle ist den Studierenden die Einsichtnahme in die individuellen Prüfungsarbeiten anzubieten. Die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung sind offenzulegen.

(7) Mündliche Erfolgskontrollen in Form von mündlichen Prüfungen (Prüfungsgespräche) werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als vier Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 10a Online-Prüfungen

(1) Erfolgskontrollen können auch in Form von Online-Prüfungen erbracht werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 10b sind einzuhalten.

(2) Soll eine Erfolgskontrolle als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,

2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7 sowie Absatz 10 Satz 2,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 10b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 10a Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 10a Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 10 Absatz 7 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 11 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht genügend“ (5,0) bewertet werden.

(2) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht genügend“ (5,0) bewertet.

§ 12 Wiederholbarkeit von Erfolgskontrollen

(1) Erfolgskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können mindestens einmal wiederholt werden. In den Anlagen 2.2 und 3.2 zu dieser Studienordnung ist geregelt, ob die Erfolgskontrolle oder Teile der Erfolgskontrolle einzeln wiederholbar sind, oder ob bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle oder von Teilen einer Erfolgskontrolle die Lehrveranstaltung insgesamt wiederholt werden muss. In den Anlagen 2.2 und 3.2 zu dieser Studienordnung kann festgelegt werden, dass die Wiederholung einer Erfolgskontrolle innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muss.

(2) In den Anlagen 2.2 und 3.2 zu dieser Studienordnung kann festgelegt werden, dass die Wiederholung einer Erfolgskontrolle in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform durchgeführt werden kann.

(3) Das endgültige Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle führt zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 13 Rücktritt von Erfolgskontrollen

Kann ein Studierender/eine Studierende an einer Erfolgskontrolle nicht teilnehmen, so hat er/sie die Gründe dafür dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt von der Erfolgskontrolle ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Bei Rücktritt wegen Krankheit hat der/die Studierende unverzüglich ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein Attest eines/einer durch den Studiendekan/die Studiendekanin benannten Arz-

tes/Ärztin vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden. Wird durch die Genehmigung eines Rücktritts im Einzelfall eine in den Anlagen 2.2 und 3.2 zu dieser Studienordnung festgelegte Wiederholungsfrist überschritten, so wird kurzfristig ein Termin für eine letzte mündliche oder schriftliche Nachprüfung festgesetzt.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Leistungsnachweisen erschweren, kann der Studiendekan/die Studiendekanin auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Studiendekans/der Studiendekanin nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

§ 15 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen, die wegen Nichterbringung von Teilleistungen oder wegen Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht aus von dem/der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht bestanden wurden, können jeweils einmal zum studienorganisatorisch nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(2) Die erfolglose Wiederholung einer nichtbestanden Lehrveranstaltung führt zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 16 Rücktritt und Versäumnis von Lehrveranstaltungen

(1) Kann ein Studierender/eine Studierende aus wichtigen Gründen in einer praktischen Lehrveranstaltung, zu der er/sie angemeldet ist, seinen/ihren Platz nicht in Anspruch nehmen oder ist er/sie nach Beginn des Kurses aus wichtigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehrveranstaltungsstunden in dem gemäß § 9 erforderlichen Umfang gehindert, so hat er/sie dies bei dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich geltend und glaubhaft zu machen; § 13 Satz 3 gilt entsprechend. Der Leiter/Die Leiterin der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Bei Anerkennung der Gründe entscheidet der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung darüber, ob der Kurs insgesamt zu einem späteren Termin absolviert werden muss oder ob einzelne Lehrveranstaltungsstunden beziehungsweise die zugehörigen Leistungen nachgeholt werden können. Bei Nichtanerkennung der Gründe beziehungsweise unentschuldigtem Fernbleiben gilt der Kurs als ohne Erfolg besucht.

(2) Nimmt ein Studierender/eine Studierende ohne rechtzeitige, begründete Entschuldigung nicht an der Kurseinteilung oder an der ersten Kursveranstaltung teil, so verliert er/sie den Anspruch auf den Kursplatz.

§ 17 Zuständigkeit des Studiendekans/der Studiendekanin

Für alle das Studium betreffenden Entscheidungen, für die keine gesonderte Zuständigkeit nach dieser Studienordnung festgelegt ist, ist der Studiendekan/die Studiendekanin zuständig.

§ 18 Studienfachberatung

Vor der Absolvierung der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Lehrveranstaltung oder einer Erfolgskontrolle wird dem/der Studierenden auf Antrag ein Beratungsgespräch beim Studiendekanat angeboten.

§ 19 Evaluation

Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig im Auftrag der Studienkommission evaluiert. Die Ergebnisse werden gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes bekanntgegeben.

§ 20 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Studiendekan/der Studiendekanin unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Studiendekan/die Studiendekanin hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung für eine Erfolgskontrolle wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung bei dem Studiendekan/der Studiendekanin zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 11 entsprechend. Der Studiendekan/Die Studiendekanin ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner/ihrer Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Studiendekan/die Studiendekanin. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Erfolgskontrolle zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Studiendekan/die Studiendekanin im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Studiendekanats sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 13 bleibt unberührt.

§ 20a Aufbewahrungsfristen

(1) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Leistungsnachweise über Erfolgskontrollen werden unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

(2) Im Rahmen von Erfolgskontrollen angefertigte praktische Arbeiten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Zahnheilkunde vom 10. Mai 1982 (W. u. K. 1982, Nr. 7, S. 316, vom 23. Juli 1982) außer Kraft.

(2) Studierende des Studiengangs Zahnmedizin, die ihr Studium bereits vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen und den vorklinischen Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, können den vorklinischen Studienabschnitt nach den Bestimmungen der Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Zahnheilkunde vom 10. Mai 1982 bis längstens 30. September 2017 abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Januar 2015 gegenüber dem Studiendekanat Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abzugeben; die Erklärung ist unwiderruflich.

(3) Studierende des Studiengangs Zahnmedizin, die die zahnärztliche Vorprüfung bereits vor dem 1. Oktober 2014 absolviert und den klinischen Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, können den klinischen Studienabschnitt nach den Bestimmungen der Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Zahnheilkunde vom 10. Mai 1982 bis längstens 30. September 2017 abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. Januar 2015 gegenüber dem Studiendekanat Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abzugeben; die Erklärung ist unwiderruflich.

Anlage 1

Studienplan der Zahnmedizin

Vorklinischer Studienabschnitt

Art	Lehrveranstaltung	Besonderheiten
Erstes Fachsemester (erstes vorklinisches Semester)		
K	Kurs der Medizinischen Terminologie	
Pr	Praktikum der Chemie	
V	Chemie	
Pr	Praktikum der Physik	
V	Physik	
V	Anatomie I (Histologie und Entwicklungsgeschichte)	
V	Biologie	nur WS
Zweites Fachsemester (zweites vorklinisches Semester)		
K	Kurs der Technischen Propädeutik	
V	Werkstoffkundevorlesung während des Kurses der Technischen Propädeutik	
K	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	
V	Werkstoffkundevorlesung während des Phantomkurses Zahnersatzkunde I	
Drittes Fachsemester (drittes vorklinisches Semester)		
Pr	Praktikum der Physiologischen Chemie I	nur WS
K	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	Ferienkurs
K	Kurs der Makroskopischen Anatomie	nur WS
Viertes Fachsemester (viertes vorklinisches Semester)		
K	Kurs der Mikroskopischen Anatomie	nur SS
Pr	Praktikum der Physiologischen Chemie II	nur SS
Pr	Praktikum der Physiologie II	nur SS
V	Anatomie II	
V	Anatomie III	
Fünftes Fachsemester (fünftes vorklinisches Semester)		
Pr	Praktikum der Physiologie I	nur WS

Klinischer Studienabschnitt

Art	Lehrveranstaltung	Besonderheiten
Sechstes Fachsemester (erstes klinisches Semester)		
K	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	
K	Kursus der kieferorthopädischen Technik	
K	Radiologischer Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Beginn der dokumentierten Untersuchungen zum Fachkundeerwerb)	
K	Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden	
K	Operationskursus I Teil A (Kursus der Anästhesie und Extraktionslehre)	
V	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	als Auskultant/ Auskultantin
V	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	
V	Zahn-, Mund und Kieferchirurgie I	
V	Einführung in die Zahnheilkunde	
V	Zahnerhaltungskunde I (umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)	
V	Einführung in die Kieferorthopädie	
V	Allgemeine Pathologie	nur SS
Siebttes Fachsemester (zweites klinisches Semester)		
K	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	
K	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	
K	Patho-histologischer Kursus	
Pr	Hautklinik	als Praktikant/ Praktikantin nur WS
K	Operationskursus I Teil B	
Pr	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	als Praktikant/ Praktikantin
V	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	
V, Pr	Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge; Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen	nur WS
V	Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II	
V	Zahnerhaltungskunde II (umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)	
V	Kieferorthopädie I	
Achtes Fachsemester (drittes klinisches Semester)		
K	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I (einschließlich Abform- und Registrierkurs)	
Pr	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III	als Praktikant/ Praktikantin
Pr	Chirurgische Poliklinik	

V	Allgemeine Chirurgie	
V	Zahnersatzkunde I	
V	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	
Neuntes Fachsemester (viertes klinisches Semester)		
K	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	
K	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	
K	Operationskursus II	
Pr	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV	als Praktikant/ Praktikantin
V	Kieferorthopädie II	
V	Innere Medizin I	
V	Innere Medizin II	
V	Pharmakologie I	
V	Spezielle Pathologie	nur WS
V	Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde	nur WS
Zehntes Fachsemester (fünftes klinisches Semester)		
K	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	
V	Zahnersatzkunde II	
V	Pharmakologie II	

Erläuterung der Abkürzungen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; K = Kurs; Pr = Praktikum; V = Pflichtvorlesung; SS = Sommersemester; WS = Wintersemester

Die Darstellung der für die einzelnen Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus.

Anlage 2

Vorklinischer Studienabschnitt

2.1 Zulassungsvoraussetzungen für die praktischen Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzungen
Praktikum der Chemie	Keine
Praktikum der Physik	Keine
Kurs der Medizinischen Terminologie (Kursbesuch entfällt bei Nachweis des Kleinen Latinums)	Keine
Kurs der Technischen Propädeutik	Keine
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	Erfolgreiche Teilnahme am Kurs der Technischen Propädeutik
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	Erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
Kurs der Mikroskopischen Anatomie	Keine
Kurs der Makroskopischen Anatomie	Keine
Praktikum der Physiologischen Chemie I und II	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Chemie und am Praktikum der Physik
Praktikum der Physiologie I und II	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Chemie und am Praktikum der Physik

2.2 Anforderungen und Wiederholungsmöglichkeiten

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß §§ 9 Absatz 3, 19 Absatz 3 Buchstabe b und 26 Absatz 4 Buchstabe b ZAppO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt durchgeführt:

Lehrveranstaltung	Anforderungen	Wiederholungsmöglichkeiten
Praktikum der Chemie	Praktische Übungen mit Protokollen Zwei Klausuren	Zweimalige Wiederholung der Klausuren zum jeweils nächstmöglichen Termin innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Praktikums Einmalige Wiederholung des Praktikums zum nächstmöglichen Termin nur bei Nichtbestehen der praktischen Übungen
Praktikum der Physik	Praktische Übungen mit Protokollen Abschlussklausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur zum jeweils nächstmöglichen Termin innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Praktikums Einmalige Wiederholung des Praktikums zum nächstmöglichen Termin nur bei Nichtbestehen der praktischen Übungen
Kursus der Medizinischen	Abschlussklausur	Einmalige Wiederholung der Klausur, ggf.

Terminologie		mit mündlicher Nachprüfung
Kurs der Technischen Propädeutik	Praktische Arbeiten und Testate Klausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	Praktische Arbeiten und Testate Klausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	Praktische Arbeiten und Testate Klausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle
Kurs der Mikroskopischen Anatomie	Praktischer Teil: Praktische Übungen Theoretischer Teil: Aus zwei Teilklausuren bestehende Abschlussklausur; Voraussetzung für die Absolvierung der zweiten Teilklausur ist das Bestehen des praktischen Teils	Einmalige Wiederholung des praktischen Teils zum nächstmöglichen Termin Zweimalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur innerhalb desselben Semesters und einmalige Wiederholung der Klausur mit zweimaliger schriftlicher oder mündlicher Nachprüfung zum nächstmöglichen Termin Die zweimalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur innerhalb desselben Semesters beziehungsweise zum nächstmöglichen Termin setzt das Bestehen des praktischen Teils voraus
Kurs der Makroskopischen Anatomie	Praktischer Teil: Kursbegleitende Testate Theoretischer Teil: Klausur; Voraussetzung für die Absolvierung der Klausur ist das Bestehen des praktischen Teils	Zweimalige Wiederholung der Testate in schriftlicher oder mündlicher Form Einmalige Wiederholung des praktischen Teils zum nächstmöglichen Termin nur bei Nichtbestehen der Testate Zweimalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur bis zum Ende des folgenden Semesters und einmalige Wiederholung der Klausur mit zweimaliger schriftlicher oder mündlicher Nachprüfung zum nächstmöglichen Termin
Praktikum der Physiologischen Chemie I und II	Praktischer Teil: Praktische Übungen mit kursbegleitenden Testaten, ggf. mit mündlicher Nachprüfung Theoretischer Teil: Aus zwei Teilklausuren bestehende Klausur mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des praktischen Teils zum nächstmöglichen Termin Zweimalige Wiederholung der Klausur in schriftlicher und mündlicher Form innerhalb von 18 Monaten nach Absolvierung des praktischen Teils
Praktikum der Physiologie I und II	Praktischer Teil: Praktische Übungen mit kursbegleitenden Testaten Theoretischer Teil: Klausur	Einmalige Wiederholung des praktischen Teils zum nächstmöglichen Termin Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Absolvierung des praktischen Teils mit mündlicher Nachprüfung nach der zweiten Wiederholung

Für den Kurs der Mikroskopischen Anatomie und den Kurs der Makroskopischen Anatomie finden die Regelungen gemäß § 15 Absatz 2 der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Anlage 3

Klinischer Studienabschnitt

3.1 Zulassungsvoraussetzungen für die praktischen Lehrveranstaltungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts ist die bestandene zahnärztliche Vorprüfung. Anstelle der bestandenen zahnärztlichen Vorprüfung müssen Ärzte/Ärztinnen nachweisen, dass sie den Kursus der Technischen Propädeutik sowie die Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II regelmäßig und mit Erfolg besucht haben; Studierende der Humanmedizin, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden haben, müssen stattdessen den Nachweis der bestandenen Prüfung gemäß § 61 Absatz 2 und 3 ZAppO erbringen.

Lehrveranstaltung	Besondere Zulassungsvoraussetzungen
Patho-histologischer Kursus	
Chirurgische Poliklinik	
Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden	
Radiologischer Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	
Kursus der kieferorthopädischen Technik	
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	Erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Technik
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	Erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I
Operationskursus I Teil A (Kursus der Anästhesie und Extraktionslehre)	
Operationskursus I Teil B	Erfolgreiche Teilnahme am Operationskursus I Teil A und bestandene Eingangsklausur
Operationskursus II	Erfolgreiche Teilnahme am Operationskursus I Teil A und Teil B und bestandene Eingangsklausur
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Erfolgreiche Teilnahme als Auskultant/Auskultantin an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III	Erfolgreiche Teilnahme als Praktikant/Praktikantin an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV	Erfolgreiche Teilnahme als Praktikant/Praktikantin an der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III
Hautklinik	
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	Erfolgreiche Teilnahme an: Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde Operationskursus I Teil A Radiologischer Kursus unter besonderer

	Berücksichtigung des Strahlenschutzes
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	Erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I Studierende, die den Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I noch nicht erfolgreich absolviert haben, können an diesem Kurs nur teilnehmen, sofern noch freie Plätze vorhanden sind Wiederholer/Wiederholerinnen dieses Kurses müssen den Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I erfolgreich absolviert haben
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I (einschließlich Abform- und Registrierkurs)	Erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und bestandene Aufnahmeprüfung
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	Erfolgreiche Teilnahme an: Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II

3.2 Anforderungen und Wiederholungsmöglichkeiten

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß § 36 Absatz 1 Buchstabe b und c ZAppO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt durchgeführt:

Lehrveranstaltung	Anforderungen	Wiederholungsmöglichkeiten
Patho-histologischer Kursus	Schriftliche Prüfung Praktische Prüfung Praktische Übungen	Einmalige Wiederholung der schriftlichen und der praktischen Prüfung Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Wiederholung
Chirurgische Poliklinik	Teilnahme an stationärer und/oder ambulanter Patienten-/ Patientinnenversorgung als Praktikant/Praktikantin	Einmalige Wiederholung des Kurses
Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden	Abschlussklausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholungsklausur zur Abschlussklausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle mit Wiederholung
Radiologischer Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	Abschlussklausur Praktische Übungen	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Abschlussklausur Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Übungen oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle mit Nachprüfung
Kursus der kieferortho-	Klausur oder Klausuren	Einmalige schriftliche und/oder

pädischen Technik	Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten mit Testaten Famulaturen	mündliche Nachprüfung zu der bzw. den Klausuren Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	Klausur oder Klausuren Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten mit Testaten Famulaturen Semesterleistung (z.B. Projektarbeit, Referat oder Fallpräsentation)	Einmalige schriftliche und/oder mündliche Nachprüfung zu der bzw. den Klausuren Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der praktischen Arbeiten oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	Klausur oder Klausuren Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten mit Testaten Famulaturen Semesterleistung (z.B. Projektarbeit, Referat oder Fallpräsentation)	Einmalige schriftliche und/oder mündliche Nachprüfung zu der bzw. den Klausuren Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung
Operationskursus I Teil A (Kursus der Anästhesie und Extraktionslehre)	Schriftliche und/oder mündlich-praktische Zwischen- und Abschlussprüfung Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten	Einmalige schriftliche und/oder mündlich-praktische Nachprüfung zur Zwischen- und Abschlussprüfung Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung
Operationskursus I Teil B	Abschlussklausur Praktische Arbeiten und Testate Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte)	Einmalige schriftliche und/oder mündliche Nachprüfung zur Abschlussklausur Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle mit Nachprüfung
Operationskursus II	Abschlussklausur Praktische Arbeiten und Testate Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte)	Einmalige schriftliche und/oder mündliche Nachprüfung zur Abschlussklausur Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle mit Nachprüfung
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Teilnahme als Auskultant/ Auskultantin	
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte)	Einmalige Wiederholung der Semesterleistung
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III	Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte)	Einmalige Wiederholung der Semesterleistung
Klinik und Poliklinik der Zahn-,	Semesterleistung (z.B.	Einmalige Wiederholung der

Mund- und Kieferkrankheiten IV	Präsentation Krankengeschichte)	Semesterleistung
Hautklinik	Abschlussklausur	Zweimalige Wiederholung der Abschlussklausur innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss der Lehrveranstaltung
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten mit Testaten Dienste	Einmalige mündliche Nachprüfung zur schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung Einmaliges Nachtestat am Ende des Kurses zu den praktischen Arbeiten Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle mit Nachprüfung
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	Klausur oder Klausuren Den klinischen Anforderungen entsprechende Behandlung von Patienten/Patientinnen in allen Bereichen der Zahnerhaltungskunde (Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde)	Einmalige mündliche Nachprüfung zu der bzw. den Klausuren Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	Klausur Den klinischen Anforderungen entsprechende Behandlung von Patienten/Patientinnen in allen Bereichen der Zahnerhaltungskunde (Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie, Kinderzahnheilkunde)	Einmalige mündliche Nachprüfung zur Klausur Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle mit Nachprüfung
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	Klausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung Den klinischen Anforderungen entsprechende Behandlung von Patienten/Patientinnen in allen Bereichen der Zahnersatzkunde Herstellung von provisorischem und definitivem festsitzenden bzw. herausnehmbaren Zahnersatz (Schwerpunkt: festsitzender Zahnersatz)	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	Klausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung Den klinischen Anforderungen entsprechende Behandlung von Patienten/Patientinnen in allen Bereichen der Zahnersatzkunde Herstellung von provisorischem und definitivem festsitzenden bzw. herausnehmbaren Zahnersatz (Schwerpunkt: kombinierter, festsitzender und herausnehmbarer Zahnersatz)	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen des praktischen Kursteils oder bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen mit Nachprüfung

Anlage 4

Vergabe der Kursplätze in praktischen Lehrveranstaltungen im Wege des Losverfahrens

Liegen für eine praktische Lehrveranstaltung mehr Anmeldungen vor, als Kursplätze vorhanden sind, werden die Kursplätze im Wege des Losverfahrens unter denjenigen Bewerbern/Bewerberinnen vergeben, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 erfüllen und sich mindestens in demjenigen Fachsemester befinden, für das die betreffende praktische Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist.

Unter den jeweils genannten Voraussetzungen von der Teilnahme am Losverfahren befreit sind folgende Bewerber/Bewerberinnen:

1. Studierende, die in einer praktischen Lehrveranstaltung, zu der sie zugelassen waren, ihren Kursplatz aus wichtigen Gründen nicht in Anspruch nehmen konnten oder die nach Beginn einer praktischen Lehrveranstaltung an der Teilnahme in dem gemäß § 9 erforderlichen Umfang aus wichtigen Gründen gehindert waren und deren Rücktritt nach § 16 genehmigt wurde; sie werden zu der betreffenden praktischen Lehrveranstaltung ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen, wenn sie sich zum nächstmöglichen Termin erneut zur erstmaligen Absolvierung der betreffenden praktischen Lehrveranstaltung ordnungsgemäß angemeldet haben.
2. Studierende, die eine praktische Lehrveranstaltung nicht bestanden haben und sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem diese praktische Lehrveranstaltung erneut angeboten wird, als Wiederholer/Wiederholerinnen angemeldet haben; sie werden zu der betreffenden praktischen Lehrveranstaltung ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen.
3. Studierende, die im vorklinischen Studienabschnitt für die Zulassung zu einer praktischen Lehrveranstaltung bereits einmal erfolglos am Losverfahren teilgenommen haben; sie werden in diesem Studienabschnitt zu jeder weiteren praktischen Lehrveranstaltung ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen.
4. Studierende, die im klinischen Studienabschnitt für die Zulassung zu einer praktischen Lehrveranstaltung bereits einmal erfolglos am Losverfahren teilgenommen haben; sie werden in diesem Studienabschnitt zu jeder weiteren praktischen Lehrveranstaltung ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen. Dies gilt nicht für Studierende, denen in einer anderen praktischen Lehrveranstaltung ein Kursplatz zugewiesen werden konnte, so dass sich die Studienzeit nicht verlängert.

Werden in einer praktischen Lehrveranstaltung nach Durchführung des Losverfahrens Kursplätze wieder frei, findet für diese ein erneutes Losverfahren unter denjenigen Studierenden statt, die im ersten Durchgang des Losverfahrens keinen Kursplatz erhalten haben.

Änderungssatzungen:

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Zahnmedizin vom 16. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 1, S. 1–17)

Erste Änderungssatzung vom 11. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 71, S. 401–405):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 11. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 72, S. 406–407):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 69, S. 387–390):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 31. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 24, S. 99–105):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.